

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 29.

Mittwoch den 25. Juni

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach dem § 5 der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesetz vom 26. Dez. 1823 haben die in der Berechnung einer Kirchen-Heiligen- oder Stiftungspflege laufenden — für milde Zwecke gestifteten Kapitalien, falls sie zu Erfüllung solcher Zwecke nicht hinreichen, die Befreiung von der Kapitalsteuer in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht, ob die Stiftungspflege, in deren Berechnung sie laufen, an einem Deficit leide oder nicht.

Auf den Grund dieser Anordnung sind die R. O. berämter durch einen Erlaß des k. Steuer Collegiums vom 1. Oktober 1825 angewiesen worden, diese Befreiung von der Kapitalsteuer in allen Fällen eintreten zu lassen, wo nach dem jedesmaligen Erkenntnis des Stiftungsraths das Bedürfnis der Armen den Ertrag des Kapitals vollständig in Anspruch nimmt, und somit der Zweck der milden Stiftung durch eine Steuer-Anforderung geschmälert würde.

Es ist jedoch bei mehreren Spezialfällen, welche in neuerer Zeit zur Kenntniß des k. Finanz-Ministeriums gekommen sind, der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die, durch Anforderung einer Kapitalsteuer entstehende Schmälerung des Stiftungs-Genusses eine Befreiung gesetzlich nicht begründe, weil die Steuer zum Elementar-Aufwand gehöre, und nur der nach Abzug desselben übrig bleibende Ertrag für den Zweck der Stif-

tung verwendet werden könne, daß also solchen milden Stiftungen nur im Fall eines Deficits, das durch bereits erwachsene Verbindlichkeiten einer Stiftung veranlaßt werde, Befreiung gebühre, im Gegentheil aber, wenn ein Stiftungsfonds nicht gewisse Zwecke zu erfüllen, oder absolut bestimmte Ausgaben zu leisten habe, welche sein Einkommen übersteigen, sondern der Fonds nur im Allgemeinen und ohne spezielle bezeichnete Verbindlichkeiten für milde Zwecke bestimmt sei, hieraus ein Deficit nicht abgeleitet werden könne.

Von dieser durch das k. Finanz-Ministerium gegebenen Auslegung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung werden in Folge höhern Auftrags die Gemeinde-Vorsteher hiemit in Kenntniß gesetzt, und ist gegenwärtiges Blatt auch den k. Pfarrämtern zur Einsichtnahme vorzustellen.

Den 10. Juni 1834.

R. Oberamt  
Calw.

R. Oberamt  
Neuenbürg.

Calw. (Straßenmaterial-Beifuhr.) Da die Befehle über die Material-Beifuhr auf sämtliche Staats- und Kameralstraßen des hiesigen Oberamtsbezirks mit dem 30. April d. J. zu Ende gegangen sind, so werden an nachfolgenden Tagen wieder neue Alkoyde geschlossen werden, u. z.

Montag den 30. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus zu Calw

- 1) die Stuttgarter Straße auf Calwer Markung,
- 2) die Kameralstraße von Calw nach Liebenzell, I u. II Distrikt.
- 3) die Kameralstraße von Calw nach Wildbad I u. II Distrikt.
- 4) die Kameralstraße von Calw nach Teinach.
- 5) die Kameralstraße über den Waldecker Hof.

Dienstag den 1. Juli Morgens halb 8 Uhr auf dem Rathhause zu Althengstätt, die Straße von Calw nach Stuttgart auf Althengstätt Markung.

Sodann an demselben Tag, Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus zu Ostelsheim, die Straße auf der Ostelsheimer Markung I und II Distrikt.

Die Schultheißenämter haben Vorstehendes sogleich öffentlich bekannt zu machen.

Den 20. Juni 1834.

K. Oberamt.

Calw. (Steckbrief.) Der Zögling der Stammheimer Kinder- Rettungsanstalt Georg Dossinger von Ugenbach hat sich abermals aus der Anstalt entfernt, und zieht nun wahrscheinlich in der Gegend auf dem Bettel herum. Die Ortsvorsteher werden daher aufgefordert, auf ihn sahnden, und ihn auf Betreten in die Rettungs-Anstalt in Stammheim zurückbringen zu lassen. Den 24. Juni 1834.

K. Oberamt.

Den Ortsvorstehern des hiesigen Oberamts wird dadurch aufgegeben, das von dem K. Kameralamte Hirsau in No. 26 des Wochenblatts vom 4. d. M. erlassene Avertissement, betreffend die Controlirung eingehender ausländischer Weine, sogleich ihren Amts-Untergebenen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, 10. Juni 1834.

K. Oberamt  
Hörner.

Die in No. 32 des Regierungs-Blatts von diesem Jahre Seite 409 und 410 befohlene Anschaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen für die Gemeinden ist von der unterzeichnetem Stelle bereits besorgt, wovon die Ortsvorsteher mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß diejenigen, welche dieses Blatt

schon selbst bestellt — oder bisher schon gehabt haben, es alsbald wieder abbestellen sollen.

Neuenbürg, 19. Juni 1834.

K. Oberamt.  
D. Akt. Schiebel.

### Neuenbürger Brodtaxe

vom 16. Juni 1834.

4 Pfund Kernem Brod . . . . .	10 Kr.
1 Kreuzerwecken . . . . .	8 1/2 Loth.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Es sind am letzten Sonntage bei Lentheim einige chirurgische Instrumente in einem blauen Säckchen gefunden und der unterzeichneten Stelle übergeben worden. Der Eigenthümer kann sich melden.

Calw, 19. Juni 1834.

Stadtschuldheißnamt Calw  
H c f.

Das Stadtschuldheißnamt sieht sich veranlaßt, den Art. 4 des Wirthschafts- Abgaben- Gesetzes von 1827 Reg. Bl. Pag. 271 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Niemand durch Verfehlung gegen die Vorschriften desselben sich Strafe zu ziehen möge.

Art. 4. Befugniß der einzelnen Wirthschaftsgewerbe.

Das Recht der Schildwirthschaften begreift die Befugniß in sich, Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Tänze, Hochzeiten, Laufmahle und andere Gastmahle zu halten.

Das Recht einer Speisewirthschaft schließt in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, so wie das Recht, Hochzeiten und Laufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

Die Schenkwirthschaften sind allein befugt, ein gewisses bestimmtes Getränk oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als: Wein, Obstmost Bier, Braantwein und Essig auszuzapfen, Tänze bei Kirchweihen und Jahr

märkten zu halten, auch am ersten Tage eines Jahr-  
marktes Gäste zu speisen oder eine Gartüche zu hal-  
ten.

Mit einer Brauerei ist das Recht, Bier zu brauen,  
Branntwein zu brennen, und Bier und Branntwein  
auszuschicken, verbunden.

Die Ermächtigung zur Branntwein und Essigfabri-  
kation enthält auch das Recht des Groß- und Klein-  
Handels und des Ausschankes.

Calw, 17. Juni 1834.

Stadtschuldheissenamt  
H e f.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Concert-Anzeige.) Die Unter-  
zeichneten, Mitglieder der königlichen Hofkapelle in  
Stuttgart, haben die Ehre anzuzeigen, daß sie auf  
ihrer Durchreise, Donnerstag den 26. Juni 1834,  
eine musikalische Abendunterhaltung geben werden,  
wozu sie die Kunstfreunde hiesiger Stadt und der Um-  
gegend höflichst einladen. In Beziehung der Leistun-  
gen auf ihren Instrumenten, der Oboe und Guitare,  
berufen sie sich zunächst auf die öffentlichen Anzeigen  
vom 11. und 21. Juli 1833 des schwäbischen Merkurs.  
Das Local ist im Bindernagel'schen Garten.

Anfang 6 Uhr. Entree 24 fr.

R u t h a r d t.  
K a f.

(Zu vermieten.) In dem Rothgerber  
Schielen'schen Haus in der Ledergasse wird bis nächst  
Martini das untere Logis erledigt. Dasselbe besteht  
aus 4 geipsten Zimmern, von welchen zwei heizbar sind,  
einer Küche mit Speisekammer, hinlänglichem Platz  
zu Holz und in einem geräumigen gewölbtem Keller.

Auf Verlangen kann ein Theil von dem — hinter  
dem Haus befindlichen Gärtchen hierzu abgegeben wer-  
den.

Calw, 16. Juni 1834.

Calw. Zu den Blättern:  
Württembergische Zeitung,  
Der Beobachter,

sucht Jemand Mitleser aufs nächste Halbjahr:  
Wer? sagt  
Ausgeber dieß.

Calw. Gute Violin und Guitare, Saiten sind  
billigst zu haben bei

F. H a m m e r

Calw. Ein Dungwägele verkauft  
Doktor G ä r t n e r.

Calw. Schmied Kleinbub d. ä. hat seine  
obere Wohnung in der Vorstadt sammt dem Keller  
Stall, Bühne und Schener auf 1 Jahr zu vermie-  
then.

Liebenzell. Der Unterzeichnete giebt sich die  
Ehre, bekannt zu machen, daß er sich in hiesiger  
Stadt nieder gelassen hat, und daselbst Medicin,  
Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde auszu-  
üben gedenkt.

Den 23. Juni 1834.

H a r t m a n n,  
Dr. Med. et Chir.

Liebenzell. Auf Jakobi sind 125 fl. zu 5 pro  
Cent gegen zweifache gerichtliche Versicherung auszu-  
leihen. Zu erfragen in Calw bei Buchbinder B e f  
und in Liebenzell Haus No. 171 im obern Stock.

Hirschau. (Geld auszuleihen.) Bis  
nächst Jakobi kann die Gemeindepflege gegen gefesli-  
che Versicherung, in ein, zwei oder 3 Posten 1200 fl.  
anleihen.

J. D. S c h n a u f f e r.

Hirsau. Bei Rothgerber Schüg ist ein schwe-  
rer noch ganz guter Ofen zu verkaufen.

Neuweiler. 150 fl. Pfleggeld sind gegen ge-  
fessliche Sicherheit auszuleihen bei  
Schullehrer H a n g.

Herrenalb. Wilhelm Friedrich Keller, Bäcker  
und Kübler allhier, will mit seiner Familie nach Werd-

Amerika auswandern; er fordert daher alle diejenigen auf, welche eine rechtmäßige Forderung an ihn zu machen haben, dieselben innerhalb 30 Tagen bei dem Schuldheissenamt Herrenalb anzuzeigen.

Den 17. Juni 1834.

Schuldheiß Gräßle.

Höfen. Ich habe 3 gegossene eiserne Kessel verschiedener Größe, 6 noch in gutem Zustand befindliche Aschenstände, 1 forchenen ganz guten Laugentrog 18 Schuh lang, zu verkaufen.

Ernst Leo.

Im letzten Wochenblatt wird ein Ausdruck, dessen ich mich bei einem Glas Bier gegen einen Kameraden bedient habe, äußerst bitter gerügt.

Da ich keineswegs die Absicht hatte, irgend Jemand zu beleidigen; so schmerzt mich nicht nur diese Rüge empfindlich, sondern noch weit mehr würde es mich schmerzen, wenn ich für einen unüberlegten Spaß durch bleibenden Haß und Feindschaft von Seiten des hiesigen verehrlichen Publikums mich gestraft sehen sollte.

Ich hoffe indeß die gewünschte Verzeihung zu erhalten, wenn ich hiemit auf öffentlichem Wege selbst bekenne, daß mir jener unüberlegte Spaß äußerst leid thut.

Was die weiter in der erwähnten Rüge enthaltene Berührung meiner persönlichen Verhältnisse betrifft; so glaube ich mit der Bemerkung darüber weggehen

zu können, daß dieselben offenbar hier nicht zur Sache gehörten.

Calw, 23. Juni 1834.

Johann Georg Serfa.

### Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 24. Juni 1834.

Kernen der Scheffel	11 fl. 30 kr.	10 fl. 55 kr.	10 fl. 12 kr.
Dinkel	5 fl. 3 kr.	4 fl. 36 kr.	4 fl. 15 kr.
Haber	4 fl. 12 kr.	4 fl. 8 kr.	4 fl. 4 kr.
Roggen das Simri	— fl. 54 kr.	— fl. 50 kr.	
Berste	— fl. 50 kr.	— fl. 48 kr.	
Bohnen	1 fl. 36 kr.	1 fl. 12 kr.	
Wicken	— fl. 48 kr.	— fl. — kr.	
Linzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
Erbisen	1 fl. 20 kr.	— fl. 48 kr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	— Schffl.
	Dinkel	— Schffl.
	Haber	— Schffl.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	228 Schffl.
	Dinkel	64 Schffl.
	Haber	23 Schffl.
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	69 Schffl.
	Dinkel	30 Schffl.
	Haber	— Schffl.

### Stadtträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	9 kr.
1 Kreuzerweck muß wägen	9 1/2 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 kr.
Rindfleisch,	6 kr.
Kuhfleisch	5 kr.
Kalbfleisch	5 kr.
Hammelfleisch	7 kr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 kr.
— — abgezogen	7 kr.

### Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 kr.
— gezogene	18 kr.
Saife	15 kr.

Stadtschuldheissenamt Calw. H e f.